



Öffentliche Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 „Solarpark Schweinberg I“

Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises hat mit Bescheid vom 23.06.2025 die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 „Solarpark Schweinberg I“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB erteilt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn hat zuvor in öffentlicher Sitzung am 26.03.2025 den Feststellungsbeschluss zu vorgenannter Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Ziel der Planung

Die Gemeinde Hardheim beabsichtigt im Ortsteil Schweinberg die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Schweinberg I“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ca. 15,8 ha großen Fläche zu schaffen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Flächen für die Landwirtschaft dar. Somit ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Sonderbaufläche erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Das geplante Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Metropolregion Rhein-Neckar und zur Erreichung der gemäß EEG 2023 gesetzten Ausbauziele.

Räumlicher Geltungsbereich

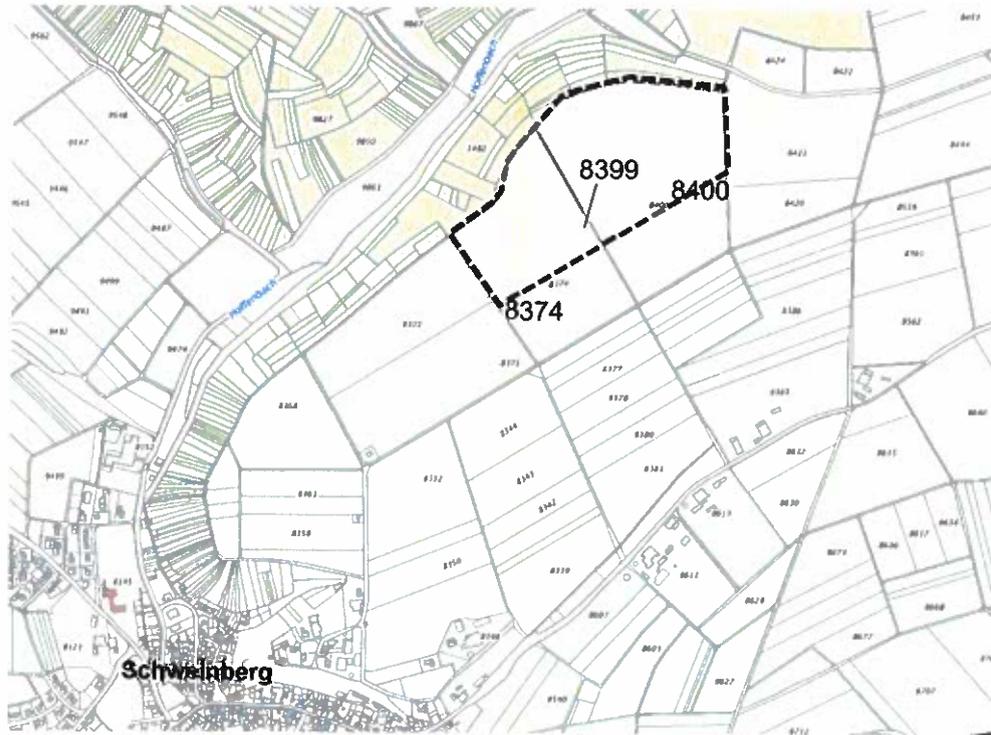
Der ca. 15,8 ha große räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Gemarkung Schweinberg zugeordnet und umfasst folgende Flurstücke:

Nr. 8374 (teilweise), Nr. 8399 (teilweise), Nr. 8400 (teilweise)

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten und Westen durch Wirtschaftswege und sich hieran anschließende landwirtschaftliche Flächen
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich zudem aus nachfolgender Planskizze (Abbildung unmaßstäblich, Geltungsbereich schwarz umrandet):



Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 beim Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, Friedrich-Ebert-Straße 11, 74731 Walldürn, Zimmer Nr. 2 im Erdgeschoss während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ferner werden die vorgenannten Unterlagen gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ergänzend auf der Internetseite des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn unter www.gvv-hardheim-wallduern.de → „Bauen“ → „Auslegungen“ (Direktlink: <https://www.gvv-hardheim-wallduern.de/auslegung>) und darüber hinaus im zentralen Internetportal des Landes unter www.geoportal-bw.de zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist § 215 BauGB maßgebend.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Walldürn, den 01.07.2025


Melker Dörr, Verbandsvorsitzender